

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Was müssen Sie bei Bewirtungskosten steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im betrieblichen Tagesgeschäft kommt es häufig zur Bewirtung von Geschäftspartnern oder Kunden in Restaurants oder sonstigen gastronomischen Einrichtungen. Diese darf nach Ansicht des Finanzamts nicht in ein Luxusschlemmen ausarten, so sie denn steuerlich abgesetzt werden soll. Eine feste Grenze für den angemessenen Aufwand gibt es aber nicht, sondern es kommt immer auf den Einzelfall an.

Die Kosten der Bewirtung von betriebsfremden Personen können Sie als Unternehmer zu 70 % als Betriebsausgaben bei der Einkommensteuer geltend machen. Und die Vorsteuer auf die Bewirtungskosten können Sie vollständig mit der Umsatzsteuer verrechnen.

Ganz wichtig ist, dass Ihnen ein ordnungsgemäßer Bewirtungsbeleg vorliegt. Dabei müssen Sie einige Formalien beachten, ohne die Ihr Betriebsausgabenabzug gefährdet sein kann: z.B. müssen alle Gäste und auch Sie als Bewirtender namentlich auf dem Beleg genannt sein. Für die Bezeichnung der Bewirtungsleistungen gibt es ebenfalls klare Vorgaben.



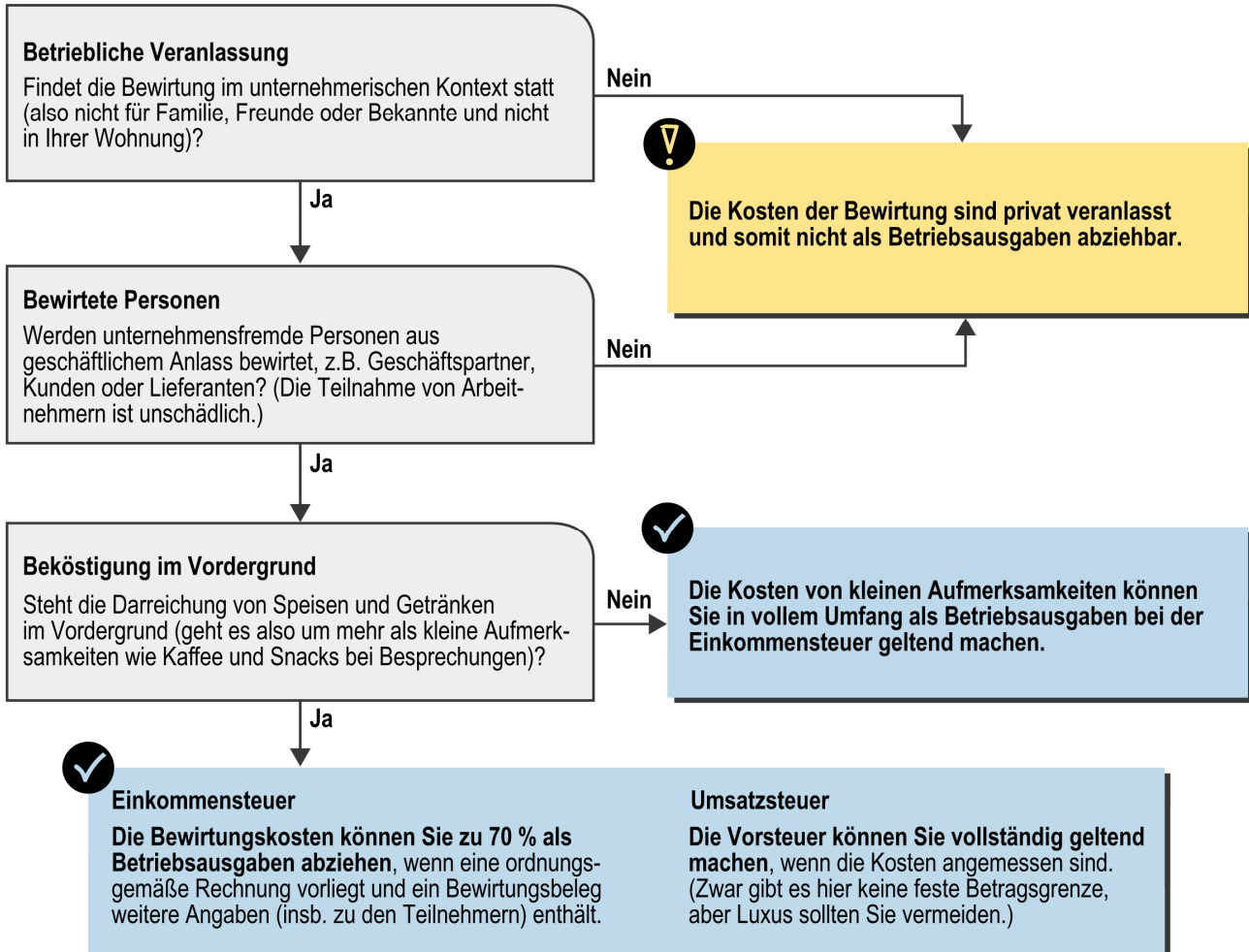
Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell herausfinden, wann eine Bewirtung steuerlich relevant ist und somit zu einem Betriebsausgabenabzug führen kann und wann die Kosten als angemessen gelten. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei Bewirtungskosten steuerlich beachten?

Vermeiden Sie Nachzahlungen bei Betriebsprüfungen!

Wann liegt eine steuerlich relevante Bewirtung vor?



Bewirtung von Arbeitnehmern

- Das Zurverfügungstellen von Getränken, Snacks und Obst während der Arbeitszeit ist keine Bewirtung, sondern eine Aufmerksamkeit (s.o.). Es führt beim Arbeitnehmer zu keinem Arbeitslohn.
- Die auf die Arbeitnehmer entfallenden Kosten üblicher Arbeitsessen sind in vollem Umfang abzugsfähig und stellen keinen Arbeitslohn dar.
- Die Bewirtung während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z.B. bei Überstunden) ist bis 60 € kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.
- Die Bewirtung bei Auswärtstätigkeiten stellt keinen Arbeitslohn dar, wenn die geltenden Pauschalen für sog. Verpflegungsmehraufwand nicht überschritten werden (seit 2020 zwischen 14 € und 28 €, je nach Dauer der Dienstreise im Inland).
- Für die Bewirtung bei Betriebsveranstaltungen mit festlichem Charakter gelten weitere Besonderheiten und Freibeträge (Details siehe gesonderte Infografik zu diesem Thema).



Gut zu wissen:

Eine sog. Luxusbewirtung führt beim Empfänger zu Betriebseinnahmen oder Arbeitslohn. Als einladender Unternehmer können Sie die Versteuerung mit pauschal 30 % übernehmen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Bewirtungskosten können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.